



LAND BRANDENBURG

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Prof. Stefan Pulkenat, Landschaftsarchitekt BDLA

Fritz Reuter Str. 32

17139 Gielow

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum

Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege

Dezernat Praktische Denkmalpflege

Referat Baudenkmalpflege

Bearbeiterin: Dr. Wera Groß

Telefonzentrale: 03 37 02 / 211 12 00

Durchwahl: 03 37 02 / 211 12 30

Telefax: 03 37 02 / 211 12 02

E-mail: wera.gross@bldam-brandenburg.de

Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Zossen, den 30. November 2021

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

05/ 0431

Gemeinde Wandlitz, Gemarkung Schönwalde, LK Barnim

B-Plan „Schloss und Park Dammsmühle“

Sehr geehrter Herr Nicolaus,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. (6) Ziff. 5 BBauGB unter Hinweis auf das BbgDSchG vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des vorgelegte B-Plan-Entwurfs liegt innerhalb des südlichen Parkbereiches des gemäß § 3 Abs. 1, Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 geschützten Denkmals „Schloss und Park Dammsmühle“, Dok.Nr. 09175127.

Gemäß §1 (1) BbgDSchG sind Denkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg schützen, zu erhalten, und zu pflegen. Und gemäß §1 (4) 1. BNatschG sind Denkmale, insbesondere Gartendenkmale, zu erhalten und vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

1. Folgende Belange sind deshalb in der Planung zu berücksichtigen:

Grundsätzlich ist die Bebauung eines Gartendenkmals - so auch in Dammsmühle - als eine wesentliche Beeinträchtigung zu werten und daher lediglich unter Zurückstellung denkmalfachlicher Bedenken möglich. Im Konsens mit der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises und dem Landesamt für Denkmalpflege wurde mit dem Ziel der langfristigen Erhaltung des Denkmalbestandes und der denkmalgerechten Wiederherstellung des Gartendenkmals in Vorabstimmung des Bebauungsplanverfahrens einer Bebauung des südlichen, für die künstlerische Parkgestaltung weniger relevanten und bereits gestörten Teilbereiches zugestimmt.

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum

Ortsteil Wünsdorf · Wünsdorfer Platz 4-5 · D-15806 Zossen

Telefon: 03 37 02 / 211 12 00 · Telefax: 03 37 02 / 211 12 02

Bezüglich dieser Bebauung werden aus denkmalfachlicher Sicht daher keine grundsätzlichen Einwände erhoben. Die konkreten Bauvorhaben bedürfen gemäß §9 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG der denkmalrechtlichen Erlaubnis und sind deshalb im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren weiter mit den Denkmalbehörden abzustimmen. Grundlage für die künftige Pflege und Erhaltung des Gartendenkmals Dammsmühle ist die gartendenkmalpflegerische Zielplanung des Büros Pulkenat aus dem Jahr 2020 einschließlich des finalen Zielplanes. Der Zielplan definiert künftig freizuhaltende Wiesenbereiche, zu erhaltende Gehölzbestände, Baumreihen, freizuhaltende Sichtbeziehungen etc.

Alle geplanten Maßnahmen im Freiraum, einschließlich der zukünftigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, müssen den Festlegungen der gartendenkmalpflegerischen Zielplanung entsprechen und sind grundsätzlich aus diesem denkmalflegerischen Rahmen abzuleiten. Differenzierten, standortmäßig nicht genau festgelegten aber raumpprägenden Maßnahmen wie z.B. der Errichtung von (Eidechsen)Zäunen u.a. kann **nicht** im übergeordneten Planungsrahmen der Trägerbeteiligung zum Bebauungsplan zugestimmt werden.

Die vorgebrachten, umfangreichen Empfehlungen des Umweltberichtes zur Schaffung von Habitatstrukturen und -bauten berücksichtigen bisher lediglich naturschutzfachliche Aspekte. Der Abgleich dieser Forderungen mit den Festlegungen der gartendenkmalpflegerischen Zielplanung steht noch aus. Die Errichtung von Bauten, Zäunen, Geländestrukturen etc. erfordert generell die Einzelfallbetrachtung dieser Planungen im gestalteten Raumkontext des Gartendenkmals. Derartige Maßnahmen sind als eine Veränderung des Gartendenkmals ebenfalls gemäß §9 BbgDSchG erlaubnispflichtig.

Der künftig zu bebauenden Bereich SO1-9 wurde bereits bewusst mit Blick auf die künftige Bebauung aus dem gartendenkmalpflegerischen Zielplan ausgeklammert. Der Eingriff in diesem Teil des Gartendenkmals und die Zustimmung zu dessen künftiger Bebauung erfolgte unter anderem unter dem Vorbehalt, dass auch nur innerhalb dieser Fläche Eingriffe erfolgen. Dies ist sicherzustellen. Bestenfalls sollten naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen generell außerhalb der Grenzen von Gartendenkmalen angeordnet werden. Ist dies an dieser Stelle nachweislich nicht möglich, können diese innerhalb der für bauliche Eingriffe vorgesehenen Sondergebiete SO1 bis SO9 angeordnet werden.

2. Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

3. Hinweis

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Haiko Türk
Dezernatsleiter

Verteiler: Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Barnim
BLDAM, Dez. BD